

Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 076-2015
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2015.RRGR.283

Eingereicht am: 15.03.2015

Fraktionsvorstoss: Ja
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: EVP (Gsteiger, Eschert) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 14

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 19.03.2015

RRB-Nr.: vom
Direktion: Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:



Für einen europäischen Islam

Der Regierungsrat wird beauftragt, sämtliche nützliche Massnahmen zu treffen und die erforderlichen Erlasse zu erarbeiten, um jegliche Art von Extremismus zu bekämpfen, die Gefahr einer Indoktrinierung zu begrenzen und einen europäisch geprägten Islam zu fördern, indem er

1. dafür sorgt, dass Schweizer Recht über religiösen Vorschriften steht
2. die Finanzierung von Imamen und islamischen Kulturorganisationen durch verbotene Organisationen oder ausländische Mittel obskurer Herkunft verbietet
3. von den Imamen die Beherrschung der deutschen oder der französischen Sprache verlangt
4. jegliche Propaganda zugunsten des selbsternannten Islamischen Staats (IS) sowie jegliche Rekrutierung für den terroristischen Dschihad unter Strafe stellt
5. nur islamische Organisationen zulässt, die unter Beweis stellen, dass sie eine positive Einstellung zur Gesellschaft und zum Staat haben
6. die Gefängnisseelsorge an die religiöse Vielfalt anpasst und auch Seelsorgerinnen und Seelsorger institutionalisiert, die weder reformiert noch katholisch sind

Begründung:

Angesichts des Radikalismus der Dschihadisten und der Gräueltaten des IS dürfen die Behörden unseres Landes nicht passiv bleiben. Sie müssen sich in diesem Sinne vom österreichischen Parlament, das vor kurzem das österreichische Islamgesetz geändert hat, inspirieren lassen.

Da Artikel 72 der Bundesverfassung vorsieht, dass religiöse Fragen auf Kantonsebene zu regeln sind, ist der bernische Regierungsrat eingeladen, die sich aufdrängenden Massnahmen zu ergreifen, um diese Haltlosigkeit zu bekämpfen sowie um die Indoktrinierung und Rekrutierung von fanatischen Jugendlichen möglichst zu vermeiden.

Damit eine muslimische Gemeinschaft anerkannt werden kann, muss der Kanton eine dauerhafte Präsenz, die finanzielle Unabhängigkeit sowie eine positive Einstellung zu Gesellschaft und Staat verlangen. Religionsunterricht durch nicht anerkannte islamische Vereinigungen darf nicht zugelassen werden. Um sich zu finanzieren, dürfen sich die islamischen Gemeinschaften nur auf ihre eigenen Mitglieder im Land verlassen. Imamen, die aus dem Ausland bezahlt werden, wird eine Frist zugestanden, um sich an die neue Vorschrift anzupassen, und die muslimischen Organisationen müssen nötigenfalls ihre Statuten anpassen.

Der Islam ist in den schweizerischen Gefängnissen stark vertreten. Gefängnisse sind aber wie andere öffentliche Einrichtungen auch noch nicht vollständig an die religiöse Vielfalt der Schweiz angepasst. Im Gegensatz zu den reformierten und katholischen Seelsorgern haben nichtchristliche Seelsorger – in erster Linie Imame – keine klare rechtliche Stellung. Ihre Aufgaben sind genauso unklar und undurchsichtig wie jene von evangelikalen Seelsorgern. Die Gefängnisse betrachten gewisse Seelsorger wie Familienangehörige, wie Besucher aus dem Herkunftsland der Häftlinge. Eine diesbezügliche Auseinandersetzung im Amt für Freiheitsentzug und Betreuung drängt sich auf.

Es geht nicht darum, den Islam zu verteufeln, sondern den Muslimen eine Chance zu geben, sich unter Einhaltung der Werte und der Rechtsordnung unseres Landes in unserer Gesellschaft frei entfalten zu können.

Begründung der Dringlichkeit: Es hat sich gezeigt, dass junge Dschihadisten aus der Schweiz in Syrien und im Iran Seite an Seite mit Organisationen wie dem IS kämpfen. Dies ist beunruhigend, und es ist dringend, Massnahmen zu treffen, um die Gefahr von Indoktrinierung und Rekrutierung zu begrenzen.